

Entwässerungsgenossenschaft Schindgassenwiese

von Günther Liepert

In früheren Jahren führte die Wern im Raum Arnstein extrem viel Hochwasser. Das führte nicht nur zu Überschwemmungen, sondern die Felder und Wiesen an der Wern, insbesondere im Osten der Stadt, waren dadurch sehr nass. Dies bewegte die Bauern, hier durch Drainage Abhilfe zu schaffen. Ein gelungener Versuch fand östlich der Ölmühle, im ‚Flürlein‘ statt, über den bereits ein Artikel geschrieben wurde.¹ Die Entwässerung dort gelang programmgemäß; Entwässerungsrohre sind heute noch in dem Gebiet zu finden. Diese Maßnahmen wurden in den Jahren 1896 und vor allem 1904 durchgeführt.

Die Schindgassenwiese ist heute ein Teil des hinteren Pointweges, der seit 1973 mit einem Damm gegen das Hochwasser geschützt ist. Früher hieß dieser Weg einmal Froschgasse, vielleicht deshalb, weil gleich zwei Weiher vorhanden waren, in denen sich bestimmt viele Frösche aufhielten. Heute stehen hier einige sehr schöne Wohnhäuser.

Dazu eine Erläuterung des Wortes Schindgasse:

Als Schindanger (auch Schindacker oder Schindgrube und Schindergrube) bezeichnete man einen gemeinschaftlichen Platz eines Dorfes bzw. einer Stadt, den Anger, auf dem das tote Vieh gehäutet und die Tierkadaver verscharrt oder Aasfressern überlassen wurden. Der Name stammt vom Schinder ab, der für die Beseitigung und Häutung der Tiere zuständig war. Früher wurde totes oder krankes Vieh, das zum Abdecker (*Schinder*) gebracht wurde, als *Schindluder* bezeichnet. In Deutschland sind solche Schindanger seit Ende des 19. Jahrhunderts verboten.²



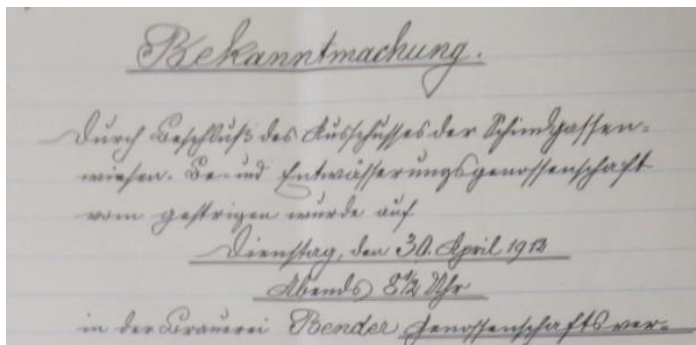
Ausschnitt aus dem Bayern-Atlas, Mitte des 19. Jahrhunderts

Eine **Schindgassen-Be- und Entwässerungsgenossenschaft** soll schon seit 1881 bestanden haben. Über diesen Zusammenschluss sind keine Unterlagen vor 1912 erhalten. Es dürfte sich auch um keine im Registergericht eingetragene Genossenschaft gehandelt haben. Deshalb ist auch nicht mehr nachvollziehbar, was konkret diese Genossenschaft bewerkstelligte. Allzu viel kann es nicht gewesen sein, weil in den folgenden Abhandlungen nie darauf Bezug genommen wurde. Informationen darüber müssen jedoch in den Ämtern zu Beginn des 20. Jahrhunderts vorhanden gewesen sein, denn sonst könnte nicht der folgende Schriftverkehr zustande gekommen sein:

So verlangte das Königliche Bezirksamt Karlstadt vom Stadtmagistrat Arnstein am 3. April 1912 den Vollzug des Wassergesetzes (WG) vom 23. März 1907:

„I. Im Hinblick auf den gemeindlichen Bericht vom 31. Januar 1912 wird hiemit zum Vollzug des Art. 208 des WG vom 23. März 1907 und der Regierungsentschließung vom 13. November 1911 Nr. 22376 die sofortige Einberufung der Genossenschaftsversammlung angeordnet.

Zweck der Beratung und Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung ist die Anpassung der in dem anliegenden Akt befindlichen bisherigen Satzung vom 17. Juni 1881 an die Bestimmungen des neuen Wassergesetzes.



Bekanntmachung vom 3. April 1912

Dem Inhalt nach völlig entsprechende Formulare für die neue Satzung, welche auch von kgl. Regierung gebilligt sind, sind umgehend bei der Buchdruckerei Bonitas Bauer in Würzburg durch die Genossenschaft in 5 Druckexemplaren (zu 20 Pfennig das Stück) zu beziehen.

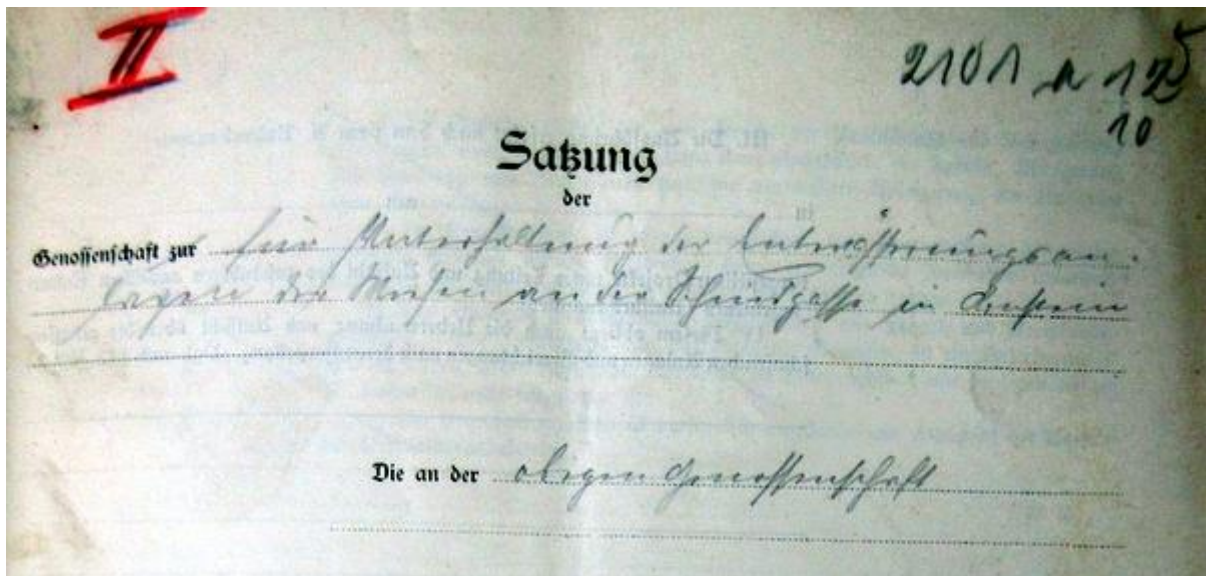
Die Einberufung der Genossenschaftsversammlung hat auf Grund Vorstandbeschlusses durch den Vorsitzenden des Vorstandes zu geschehen mittels Anschlagens an die Gemeindetafel in Arnstein, sowie in denjenigen Gemeinden, in welchen etwa eine größere Anzahl von Beteiligten wohnt, ferner mittels besonderer, mindestens 8 Tage vorher erfolgter Ladung der nicht in diesen Gemeinden wohnenden Genossen unter Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes. Nur eine ordnungsgemäß berufene Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig.

Die Genossenschaftsversammlung ist mit dem ausdrücklichen Bemerken zu berufen, dass die Beschlussfassung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen nach Maßgabe der abgegebenen Stimmen erfolgen wird.

Das kgl. Bezirksamt ist von der ordnungsgemäßen Einberufung der Genossenschaftsversammlung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen; eine beglaubigte Abschrift des Anschlagens an den Gemeindetafeln ist hiebei anher vorzulegen; im Übrigen wird auf § 9 VII, IX, X sowie § 10 des zu bestellenden Satzungsentwurfes zur Beachtung hingewiesen.

Die Abstimmung in der Genossenschaftsversammlung wird am besten schriftlich erfolgen. Der gefasste Beschluss und das Ergebnis der Abstimmung ist in dem gemäß § 10 dieses Entwurfes aufzunehmenden Protokolls niederzulegen.

Die zur Anerkennung des Entwurfs als neue Genossenschaftssatzung abzugebenden Unterschriften sind einem dem Protokoll beizuheftendem Satzungsexemplar beizusetzen. Bei Vorlage der Verhandlungen sind die Besitzerlisten nach dem derzeitigen Stand und die Satzungen in weiteren 3 Exemplaren – also insgesamt 4fach – in der Form beizufügen, wie sie von der Genossenschaftsversammlung angenommen worden sind; ferner sind alle bei der Gemeinde oder bei der Genossenschaft befindlichen, auf die genossenschaftliche Anlage bezüglichen Akten und Projekte (Pläne, Kostenanschlag etc.) anher vorzulegen; eventuell ist zu berichten, wo das Projekt sich befindet.



Satzungsentwurf von 1912

Von wesentlicher Bedeutung ist die Beschlussfassung in der Genossenschaftsversammlung im Sinne des § 8 Ziffer 3 des Satzungsentwurfes und des § 3 Ziffer IIIg (Festsetzung eines genügenden ziffermäßigen anzugebenden Unterhaltsfonds für die genossenschaftlichen Anlagen).

Vorsorglich wird zur Verständigung des Genossenschaftsvorstandes bemerkt, dass eine Anpassung der bisherigen Genossenschaftssatzung gesetzlich vorgeschrieben ist, dass Ausnahmen von der Bestimmung des Art. 208 des WG nicht möglich sind und dass eine Auflösung der Genossenschaft aus Anlass der vorgeschriebenen Satzungsanpassung aufsichtlich nicht genehmigt werden würde.

II. Zum Vollzug des § 258 der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Dezember 1907 Ges. VOBI 1907 Seite 876 ff ist ferner vom Genossenschaftsvorstand eine Übersicht mit folgenden Rubriken anher vorzulegen:

- 1.) Bezeichnung des Kulturunternehmens,
- 2.) Gemeinde,
- 3.) Ortsflur,
- 4.) Datum der Verfertigung des Projekts der genossenschaftlichen Anlage,

- 5.) am Unternehmen beteiligte Fläche in Hektaren,
- 6.) Regierungsentschließung, mit welcher die bisherige Satzung genehmigt wurde,
- 7.) Jahr der Fertigstellung, evtl. der Wiederinstandsetzung einer Erweiterung der Anlage,
- 8.) Kosten des ursprünglichen Unternehmens und etwa späterer durchgreifender Wiederinstandsetzungs- oder umfangreicher Ergänzungen bzw. Erweiterungsanlagen.
- 9.) Höhe und Zeitpunkt der Gewährung von Darlehen der Landeskulturrentenanstalt,
- 10.) Höhe der gewährten Zuschüsse aus öffentlichen Fonds (Datum der bezüglichen Entschlüssen),
- 11.) Allgemeine Bemerkungen; diese Übersicht ist vom Genossenschaftsvorstand zur Anerkennung zu unterzeichnen.

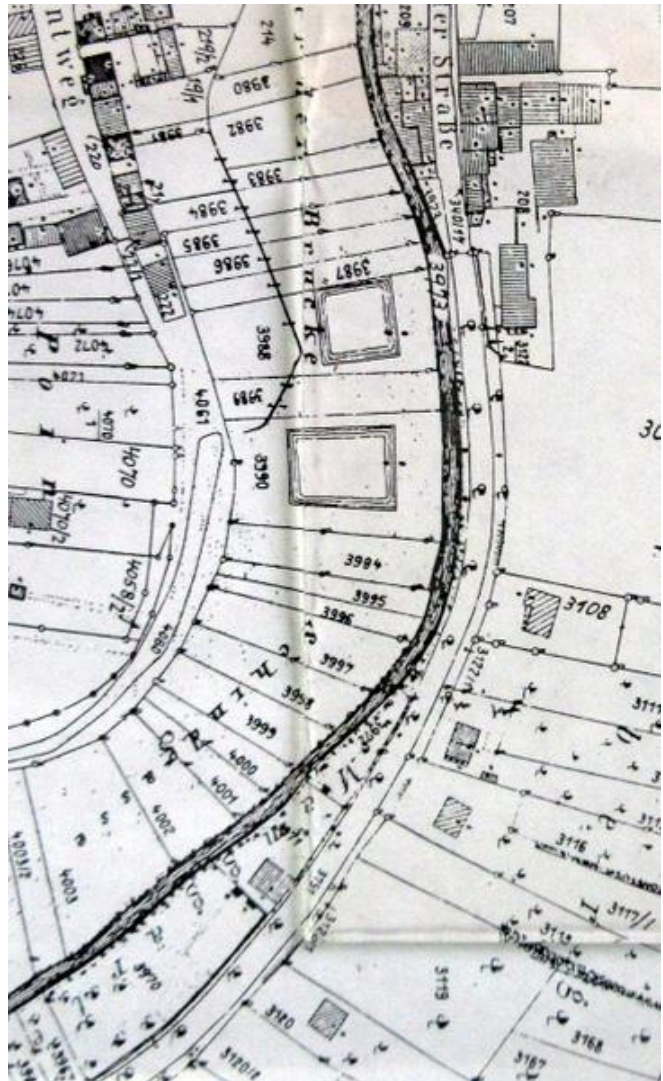
III. Bei der Erledigung vorstehender Verfügung wolle recht gewissenhaft und sorgfältig verfahren werden, damit keine Ergänzungsverfügungen notwendig werden.

Vorstehende Verfügung ist bestimmt bis 26. April lfd. Jahres zu erledigen, da ich bis Ende April die Verhandlungen der kgl. Regierung vorzulegen habe.

i.A. Böhm“

Na, da schimpft man heute über den überbordenden Bürokratismus – doch wie es scheint, war man schon 1912 auf dem besten Weg dahin... Wie es aussieht, dürften die letzten dreißig Jahre kaum Aktivitäten bei dieser Genossenschaft erfolgt sein. Denn sonst würden beim Kulturbauamt mehr Informationen und Unterlagen vorliegen.

Zu einem Treffen der Mitglieder der Schindgassen-Be- und Entwässerungsgenossenschaft wurde eine neue Versammlung für Dienstag, den 30. April 1912 um 8 ½ Uhr abends in die Brauerei Bender eingeladen. Es dürfte sich schon damals um das ‚Bräustüble‘³ gehandelt haben. Als einziger Tagesordnungspunkt war die ‚Anpassung der älteren Genossenschaftssatzungen an die Bestimmungen des neuen Wassergesetzes und erneute Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft‘ vorgesehen. Einladender war überraschend der Arnsteiner Stadtmagistrat, was eigentlich die Aufgabe des Vorstandsvorsitzenden gewesen wäre. Nicht nachvollziehbar ist auch, warum Bürgermeister Philipp Engelbrecht (*4.11.1853 †25.2.1923) von ‚älteren Genossenschaftssatzungen‘ spricht, nachdem doch höchstens eine aktuelle vorhanden sein konnte. Es ist auch nirgends ersichtlich, wem - außer dem Vorsitzenden Karl August Herold



Lageplan der Schindgasse

(*4.2.1849 †4.2.1918) und dem Schriftführer Josef Pfaff (*23.1.1873 †30.9.1950) – noch dem Vorstand angehörte. Auch die Zahl (17) und die Namen der Mitglieder kann nur der Grundstücksübersicht (siehe Anlage I) entnommen werden. Dabei ist jedoch nicht sicher, dass alle Grundstückseigentümer auch Genossen waren.

Wie vom Stadtmagistrat gewünscht, lud Karl Herold die Mitglieder zu einer Besprechung ein. Das Protokoll der Genossenschaftsversammlung vom 30. April 1912 lautete:

„Laut Verfügung des kgl. Bezirksamtes Karlstadt vom 30. April wurde bestimmt, dass eine Genossenschaftsversammlung unzulässig sei, zwecks ‚Anpassung der Genossenschaftsstatuten an die Satzungen des neuen Wassergesetzes.‘ Demzufolge wurde in der Ausschusssitzung vom 21. April beschlossen, die Genossenschaftsversammlung auf Dienstag, den 30. April abends ½ 9 Uhr in die Brauerei Bender einzuberufen. Sämtliche Genossen wurden hiezu persönlich eingeladen.



Schriftführer war Josef Pfaff von der Marktstr. 20

Da nun dem Ausschuss der Genossenschaft ein fünftes Ausschuss-Mitglied fehlt, muss die Tagesordnung erweitert werden und begann man zunächst mit der erweiterten Tagesordnung:

1.) Wahl eines 5. Ausschussmitgliedes. Per Akklamation wurde als 5. Ausschussmitglied der Genossenschaft Kaufmann Josef Pfaff gewählt. Dieser erklärte die Annahme der Wahl. Derselbe übernimmt auch das Amt des Schriftführers.

2.) Anpassung der Statuten der Kulturgenossenschaft an die Satzung des neuen Wassergesetzes. Anschließend an diesen Punkt der Tagesordnung gab der Vorstand Herr Herold die wissenswerten Schriftstücke der Genossenschaft bekannt, schon deswegen, um die neuen Genossenschaftsmitglieder von den Akten der Genossenschaft zu unterrichten. Die Genossenschaft beschließt in heutiger Genossenschaftsversammlung, dass sich dieselbe den Satzungen des Wassergesetzes vom 23. Mai 1907 aneignet, bzw. annimmt.

Herr Vorstand Herold gab sodann den bestehenden Vertrag zwischen der Genossenschaft und Herrn Brauereibesitzer Bender bekannt und bleibt solcher nach wie vor bestehen. Wie den Genossen bekannt, hat der Bierbrauer Johann Schmitt auf seiner Wiese in der Schindgasse einen gleichen Weiher zur Eisgewinnung angelegt und wird seinen Eisweiher mit Wasser füllen und das gesamte Wasser von der Entwässerungsanlage beziehen. Es wird beschlossen, dass Herr Schmitt das Wasser vom Eisweiher unter denselben Bedingungen erhält wie Herr Bender. Herr Bender reinigt den Graben der Entwässerungsanlage nach wie



Mann mit Stangeneis, das er aus einem See gewonnen haben könnte

vor im Frühjahr, während Herr Schmitt vertragsgemäß verpflichtet werden soll, bei seiner Wasserentnahme die Herbstreinigung des Entwässerungsgrabens vornehmen zu lassen.

Durch Abstimmung mittels Stimmzettel wird beschlossen, dass die Weiher für Eisgewinnung der Herren Bender und Schmitt die Wasserhöhe des Wasserzeigers des Entwässerungsgrabens nicht überschreiten dürfen. Für diesen Beschluss stimmten von elf Genossen: sechs Genossen; dagegen waren vier Genossen; eine Stimme war ungültig.

3. Beschlussfassung über Auflösung der Kulturgenossenschaft.

Per Akklamation wurde beschlossen und zwar einstimmig, dass die Genossenschaft nicht aufgelöst werden soll.“

Unterschrieben wurde dieses Protokoll von Vorstand Karl Herold, Josef Feser (*20.12.1875 †6.7.1961), Franz Lamprecht (*21.2.1860 †28.2.1914), Michael Sauer (*29.6.1854 †3.5.1924), Franz Wiesner (*24.4.1874 †13.5.1928), Johann Dorn (*24.2.1864

†7.6.1939), Margarete Keller, Sebastian Schmitt (*31.10.1857 †11.8.1919) und Schriftführer Josef Pfaff. Der Vorstandsvorsitzende Karl Herold war eine sehr engagierte Arnsteiner Persönlichkeit: Von Beruf war der in Schwebenried Geborene Landwirt, arbeitete auch als Transporteur und war viele Jahre Gemeindebevollmächtigter (Vorläufer des Stadtrats). Zudem zog er mit seiner Gattin Barbara, geborene Reich (*20.10.1857 †23.3.1931), acht Kinder groß.

Vertragspartner der Genossenschaft war die Brauerei Bender, die noch heute die Einwohner rund um Arnstein mit ihrem Bier versorgt. Der andere Partner war Johann Anton Schmitt (*23.9.1874), der eine Brauerei im heutigen Pointweg 8 sein Eigentum nannte. Gründer dieser Brauerei war Valentin Leußer (*8.3.1840 †5.11.1884), dem auch die ‚Gaststätte zur Gemütlichkeit‘ in der Marktstr. 49⁴ gehörte. Diese Brauerei wurde Mitte der dreißiger Jahre von der Bender-Brauerei übernommen. Die Eisweiher benötigten die Brauereien zur Eisgewinnung im Winter, damit sie im Sommer über ihr Bier kühlen konnten. Ein Eisweiher, der heutige Bender-See im Günther-Schubert-Weg, zwischen Schweinfurter Straße und Pointweg gelegen, besteht noch. Die Eisweiher lagen sehr nah beieinander und nahe der Wern. Benders Weiher lag auf dem Flurstück 3988 und der von Schmitt auf dem Flurstück 3990. Der Wassergraben, der die beiden Seen füllte, könnte ein Teil der Pointbachquelle gewesen sein, die schon bisher die Seen mit Wasser versorgte.⁵ Bei der Wernregulierung 1973 wurde der ehemalige Schmitt'sche Weiher aufgefüllt, so dass heute nur noch der ‚Bender-See‘ vorhanden ist, der aber auch schon lange nicht mehr zur Eis-Gewinnung dient.

Der Stadtmagistrat, der natürlich auch darauf bedacht war, dass Teile seines Stadtgebietes besser nutzbar wurden und der selbst mit einem Grundstück involviert war, entschuldigte sich am 9. Juni 1912 beim Bezirksamt mit einer Postkarte, dass es ihm bisher nicht möglich war, die Unterlagen beizuschaffen. Nach Aussage des Schriftführers würden Auseinandersetzungen mit einem Beteiligten ausgetragen und deshalb sei eine schnellere Erledigung der Angelegenheit nicht möglich.

Der Bezirksbeamte Böhm protokollierte am 1. Juli 1912, dass er mit dem Vorstand Karl Herold gesprochen habe und dass die Beschlüsse alsbald dem Amt vorgelegt werden würden. Vom Stadtmagistrat wünschte er, dass sich dieser umgehend um die Angelegenheit kümmern sollte und die Unterlagen ohne weiteren Verzug, bestimmt bis 24. Juli, beim Amt eingereicht würden.

Die Angelegenheit stellte sich doch nicht so einfach vor, wie die Behörden angenommen hatten. Der Stadtmagistrat teilte dem Bezirksamt mit, dass die Satzung am 30. April nicht angenommen wurde. Bürgermeister Engelbrecht wies darauf hin, dass die Satzungsentwürfe der Druckerei Bonitas Bauer nicht auf bereits seit langem ausgeführten Anlagen passen würden. Das Bezirksamt möchte nunmehr diese geänderten Entwürfe überprüfen; dann würde eine neue Genossenschaftsversammlung einberufen. Dies geschah auch; die Satzung ist in der Anlage II in voller Länge aufgeführt.



*Bürgermeister Engelbrecht, der tatkräftig an der Angelegenheit mitmischte
(Foto Michael Fischer)*

Das Würzburger Kulturbauamt verlangte am 8. August 1912, dass die Genossenschaft einen Lageplan und das im Projekt enthaltene Verzeichnis ergänzen wolle. Falls das alte Verzeichnis nicht mehr vorhanden wäre, sollte die Genossenschaft durch unterschriftliche Anerkennung sämtlicher Genossen bestätigen, dass dieser neue Plan anerkannt wird. Der Beamte vermerkte, dass er die Projektbestandteile in einem besonderen Umschlag behalten würde.

Ein Teil der Unterlagen (2 Statuten, Aktenheft, Projekterweiterung) ging am 14. August an das Arnsteiner Grundbuchamt. Leider gingen beim großen Brand in Würzburg im März 1945 viele Vereinsunterlagen verloren, so anscheinend auch diese Akten der Entwässerungsgenossenschaft.

Am 1. März 1913 schrieb die Entwässerungsgenossenschaft an das Bezirksamt:

„In Erwidern der Zuschrift des kgl. Bezirksamtes vom 4. Februar 1913 Nr. 387 erlauben wir uns, dem kgl. Bezirksamt Folgendes mitzuteilen:

Die Brauereibesitzer Bender und Schmitt haben die Befugnis erhalten, das nötige Wasser zum Füllen ihrer Eisweiher aus dem Entwässerungsgraben zu entnehmen und geschieht dies mittels Stauen des Grabens.

Wenn sich in der Genossenschaftsversammlung vom 30. April 1912 eine Anzahl der Genossen ablehnend gegen die Benützung des Wasserentnehmens verhielt, so liegt der Grund darin, dass die beiden Eisweiher nicht nach der Eisperiode entleert, sondern gefüllt als Fischweiher benutzt wurden.



Blick zum See, Foto aus den fünfziger Jahren

Sollte das Kulturbauamt Würzburg keinen Einwand erheben, dass diese Eisweiher im Frühjahr als Fischweiher betrieben werden, so werden diese Anlieger im Laufe der Zeit nichts gegen den Betrieb einzuwenden haben.

Wir ersuchen deshalb das kgl. Bezirksamt, das Kulturbauamt Würzburg um Abgabe einer Genehmigung betreffs Betrieb der Weiher zu veranlassen und erbitten nach Einlage um Übermittlung desselben, damit wir das Gutachten in der in der nächsten Zeit einzuberufenden Generalversammlung zur Kenntnis der Genossen geben können.

Der Vorstand – Karl Herold“

Das Kulturbauamt teilte dem Bezirksamt am 13. März mit, dass das Kulturbauamt keine Bedenken gegen die Benützung als Fischweiher habe, doch erschien es dem Kulturbauamt fraglich, ob dann ein rationeller Fischweiherbetrieb möglich sei.

Bei der Generalversammlung am 6. April 1913 um zehn Uhr im Arnsteiner Rathaus-Sitzungssaal wurden drei Punkte besprochen:

- a), Bekanntgabe des Gutachtens des Kulturbauamtes Würzburg bezüglich des Betriebs der Eis- & Fischweiher;
- b) Annahme der Satzung;
- c) Genehmigung der Verträge mit den Brauereibesitzern Bender und Schmitt.

Nachträglich wurde Karl Herold gerügt, weil er keinen Nachweis vorlegen konnte, dass er die Mitglieder zur Versammlung eingeladen hatte. Er erklärte dazu, dass er alle Mitglieder persönlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen habe; er es jedoch leider unterlassen habe, sich dies von den Mitgliedern schriftlich bescheinigen zu lassen.



*Die Brauerei Bender war natürlich sehr interessiert,
dass sie aus dem Eisweiher im Winter Eis entnehmen konnte*

Der Vertrag der Genossenschaft mit dem Brauereibesitzer Georg Bender (*17.7.1860 †30.6.1932) vom 6. April 1913 legte die vier vom Kulturbauamt festgelegten Punkte fest:

„Herr Georg Bender ist berechtigt, zum Füllen seines Eis- oder Fischweihers das Wasser aus dem Entwässerungsgraben der Genossenschaft unter den von dem kgl. Kulturbauamt Würzburg festgesetzten Bedingungen zu entnehmen:

- 1.) Die alljährliche Räumung und Reinigung des Grabens im Frühjahr und im Herbst auf die ganze Länge zu übernehmen,*
- 2.) am Drainageauslauf oder den Ausläufen die Ausmündungsstücke mit Klappen zu versehen;*
- 3.) das Wasser im Graben nur in der Gesamtdauer von 14 Tagen und nur außerhalb der Vegetationszeit zu stauen und*
- 4.) dass der Stau nicht höher als 25 cm unter das Gelände bei der Stauschleuse reicht.*

Zu Nr. 1 wird vermerkt, dass diese Arbeiten, Jahr für Jahr, abwechselnd durch die H.H. Bender und Schmitt; Herr Bender im Jahr 1913 anfangend, zu leisten sind.“

Der gleiche Vertrag wurde auch am 6. April mit dem Brauereibesitzer Johann Schmitt geschlossen.



Auch die Brauerei Schmitt benötigte Eis aus dem Weiher

Danach blieb es eine ganze Weile ruhig; wahrscheinlich war die Feldarbeit wichtiger als Papier- und Vereinskram. Erst wieder im Oktober wurde Karl Herold aktiv und lud seine Mitstreiter zur Generalversammlung für den 2. November 1913 nach dem Hauptgottesdienst in den Rathaussaal ein. Einziges Thema war die Genehmigung der neuen Genossenschaftsstatuten. Diesmal versäumte es Karl Herold nicht, alle Mitglieder auf der Einladung unterschreiben zu lassen. Anwesend waren fast alle Mitglieder, die in der Anlage I (Grundstücke und Eigentümer) enthalten sind.

Das Protokoll danach lautete:

„Auf heute wurde eine Genossenschafts-Versammlung einberufen. Die Einladung zu der Versammlung wurde vorschriftsmäßig mittels Anschlag an der Gemeindetafel in Arnstein, sowie durch schriftliche Ladung der Genossen unter Bekanntgabe der Tagesordnung bzw. des Beratungsgegenstandes bestätigt.

Der Vorstand der Genossenschaft eröffnete die Generalversammlung und schritt zur Erledigung der Tagesordnung: Genehmigung der neuen Genossenschaftsstatuten.

Die Genossenschaftsstatuten wurden in heutiger Genossenschaftsversammlung von den Genossen einstimmig genehmigt. Da die Tagesordnung erledigt war, schloss der Vorsitzende der Genossenschaft, Herr Karl Herold, die Versammlung.“

Es unterzeichneten wieder alle anwesenden Genossen.

Der Arnsteiner Stadtmagistrat unter Leitung von Bürgermeister Philipp Engelbrecht schrieb dem kgl. Bezirksamt am 3. November 1913, dass das neue Genossenschaftsstatut am 15. Oktober von den Genossen genehmigt wurde und das Bezirksamt als Anlage eine Ausfertigung der Statuten erhält.

Leider enthält die Akte keinerlei Aktivitäten der Genossenschaft, keine Zahlen und Hintergründe. Es sieht fast so aus, als ob der bevorstehende Krieg es nicht zuließ, die Genossenschaft mit Leben zu erfüllen. Es gab jedoch Unterlagen, die der Schriftführer Josef Pfaff bei sich behielt und erst nach Aufforderung viel später dem Nachkriegsbürgermeister Ludwig Zang (*25.9.1900 †15.11.1965) übergab. Sie wurden jedoch beim Rathausbrand kurz vor Kriegsende am 29. April 1945 zerstört.⁶

Erneuter Anlauf im Dritten Reich

Während der für die Landwirte extrem schlechten Zeit in den zwanziger Jahren war es vor allem der Stadtrat und Drogeriebesitzer Hugo Genser (*18.5.1874 †2.1.1957), ein sehr aktiver Bürger der Stadt, der der Meinung war, dass man etwas für eine bessere Bewirtschaftung unternehmen könnte. Es schrieben daher am 22. Juni **1924** Bürgermeister Andreas Popp, der Löwenwirt Josef Rudolph (*14.3.1866 †1.1.1928), Franz Feser (*10.10.1884 †8.12.1979), Johann Sauer, Michael Sauer (*29.5.1854), Peter Dürr



Hugo Genser als junger Mann
(Carte de Visite)

(*25.1.1870 †1945), Johann Weiß (*23.6.1886 †25.1.1976), Franz Laudensack (*1.12.1857 †5.5.1935), Ferdinand Neder (*7.1.1877 †6.3.1964) und Hugo Genser an das Würzburger Kulturbauamt. Hugo Genser war bereits bei der Kultivierung des Flürleins einen Kilometer weiter östlich die treibende Kraft der Grundstücksbesitzer.

„Schon vor etwa 15 Jahren hat Herr Bezirkskulturingenieur Baum in der Gewanne ‚Flürlein im Boden‘ dahier eingehende Aufnahmen und Untersuchungen gepflogen, um dieses Gebiet zu meliorieren (Anmerkung: verbessern). In diesem Strich befinden sich eine Anzahl Felder bester Bonität, die regelmäßig alle zwei Jahre im Winter und selbst im Sommer bei ergiebigen Niederschlägen in Seen verwandelt, vollständig versauert und für irgendwelche Kultur völlig unbrauchbar werden; auch angrenzende

Wiesen erleiden dasselbe Schicksal; zur Zeit, also im Sommer, sind diese Felder wieder derart versumpft, dass sie weder für Menschen noch für Gespanntiere betretbar sind.

Diese Felder, die nahe der Wern liegend an einen Wiesengrund anstoßen, sind nach den Angaben des Herrn Kulturingenieurs Baum ohne nennenswerte technische Schwierigkeiten zu verbessern. Die beteiligten und anstoßenden Grundbesitzer, die den Landwirt Hugo Genser hiermit beauftragen und ermächtigen, stellen die Bitte, das Kulturbauamt möge sich dieser Angelegenheit von Neuem annehmen und mit dem Beauftragten in Verhandlungen eintreten.“

Das Kulturbauamt, Ansprechpartner Schenk, ließ sich zu einer Stellungnahme relativ viel Zeit und berichtete dem Arnsteiner Stadtrat am 1. Oktober 1924:

„Auf den Flurabteilungen ‚Schindgasse und Schindgrube‘ wurde in früheren Jahren ein Entwässerungsgraben ausgeführt, dessen Unterhaltung den zu einer öffentlichen Genossenschaft zusammengeschlossenen Wiesenbesitzern obliegt. Die im Amt befindliche Satzung ist von Karl Herold, Johann Dorn und weiteren Personen als Vorstand der Genossenschaft unterzeichnet. nach der am 17.9.24 vorgenommenen Ortsbesichtigung ist dieser Graben im unteren Teil wenig, in der Mitte und oben aber sehr stark verwachsen. Diesem Zustand entsprechend ist der Graswuchs in der Mitte und oben auch sehr mangelhaft. Wenn auch der Graben allein nicht völlige Abhilfe bringt, so wird er bei sachgemäßer Instandsetzung doch günstig wirken und zur Verbesserung der nassen

Wiesen wesentlich beitragen. Es ist notwendig, dass er auf eine Tiefe von 70 bis 80 cm gründlich geräumt wird. Dabei dürfen die Beteiligten nicht übersehen, die Ufer flach abzuböschten, damit diese die notwendige Standfähigkeit besitzen und vom Wasser nicht unterspült und zum Einsturz gebracht werden können.

Ich ersuche, den Genossenschaftsvorstand zu verständigen; derselbe hat pflichtgemäß für die Instandsetzung der Anlage tunlichst bald zu sorgen. Sofern die Genossenschaft Wert auf Absteckung des Grabens durch das Bauamt legt, hätte sie hiewegen Antrag beim Bauamt zustellen.“

Doch auch hier ging es nicht weiter. Der Staat hatte kaum Geld und die Landwirte waren froh, wenn sie einigermaßen über die Runden kamen. Das bisschen Wiese, das vorhanden war, reichte doch zumindest für ein wenig Futter.

Mit Schreiben vom 11. Juli **1934** bat Bürgermeister Max Bender (*9.5.1895 †23.12.1964) das Kulturbauamt in Würzburg um die Entwässerung der Schindgassenwiese:



*Bürgermeister Max Bender
(Bild Stadtarchiv Arnstein)*

„In der Anlage bringen wir Antrag zur Aufstellung eines Kulturprojektes in der Stadtgemeinde Arnstein in Vorlage. Es ist beabsichtigt, die Arbeiten auf dem Weg des freiwilligen Arbeitsdienstes ausführen zu lassen. Nach den Unterschriften des Antrages sind mehr als 2/3 für die Ausführung (auch der Fläche nach).“

Man kann davon ausgehen, dass das Kulturbauamt alle Gemeinden in Unterfranken angeschrieben und darum gebeten hatte, sinnvolle, für die Weiterentwicklung der Landwirtschaft wichtige Maßnahmen zu melden. Bereits 1932 wurde ein Freiwilliger Arbeitsdienst (RAD)⁷ eingerichtet, der jedoch ab 1933 mit wesentlich mehr Mitteln und Tatkraft gefördert wurde. Hier wurden im Raum Arnstein eine ganze Reihe Maßnahmen gefördert, darunter auch die Wernregulierung in Mühlhausen und die Schwabbachregulierung in Schwebenried.⁸

Am 23. November 1934 schrieb das Kulturbauamt Würzburg an den Arnsteiner Stadtrat, dass der Bauentwurf für die Entwässerung der Schindgassenwiesen fertiggestellt sei. Sollten alle Beteiligten für die Durchführung sein, könnte sofort mit der Ausführung begonnen werden. Doch es dürfte nicht leicht gewesen sein, alle Grundstückbesitzer in diesem Bereich unter einen Hut zu bringen. Sicherlich hätten die Eigentümer einen Beitrag zur Entwässerung leisten müssen, auch wenn er relativ gering gewesen wäre. So kostete ein Reichsarbeitsdienst-Mann nur gut fünf Mark am Tag. Aber nicht jeder Landwirt hatte 1934 so viel Geld zur Verfügung. Insgesamt, so der Stadtrat, wären es elf Beteiligte, davon wären drei mit der Maßnahme so nicht einverstanden. Wahrscheinlich hatten auch einige Bauern Angst, dass es wieder so gehen würde wie zwanzig Jahre vorher. Man arbeitete und leistete etwas, doch die spätere Pflege des Objekts unterblieb.

Vier Bauern – Karl Herold, Katharina Wiesner (*22.3.1875 †19.3.1957), Ferdinand Rettelbach (*19.3.1868 †18.10.1945) und Sebastian Laudensack (*4.1.1876 †2.8.1966) schrieben daher am 25. Dezember 1934 einen Brief an den Arnsteiner Stadtrat:

„Betreff: Entwässerung der Wiese an der Schindgasse

Bezüglich der Entwässerung der Wiese an der Schindgasse teilen die Unterzeichneten dem verehrten Stadtrat mit, dass wir uns dem Entwässerungsprojekt nicht anschließen vermögen und zwar aus folgenden Gründen:

1.) Sind unsere Wiesen bereits früher schon einmal entwässert worden und ist die Entwässerung durch die große Verschlammung des Abzugsgrabens der Wiese entlang bis zur Einmündung in die Wern praktisch unbrauchbar geworden.

2.) Würden die Kosten der Entwässerung in keinem Vergleich zur Rentabilität unserer Wiesen gebracht werden können.

3.) Sind wir zur Zeit überhaupt nicht in der Lage, die Kosten für eine Entwässerung aufzubringen.

1.) Wir bringen daher folgenden Vorschlag in Vorlage: Die Stadt Arnstein lässt auf eigene Kosten die Wern unterhalb der Wernbrücke entsprechend von dem seit langen Jahren angeschwemmten Schlamm, Steinen und alten Blechhäfen reinigen, sodass der dort einmündende Entwässerungsgraben der Schindwiese endlich entsprechenden Abfluss bekommt.

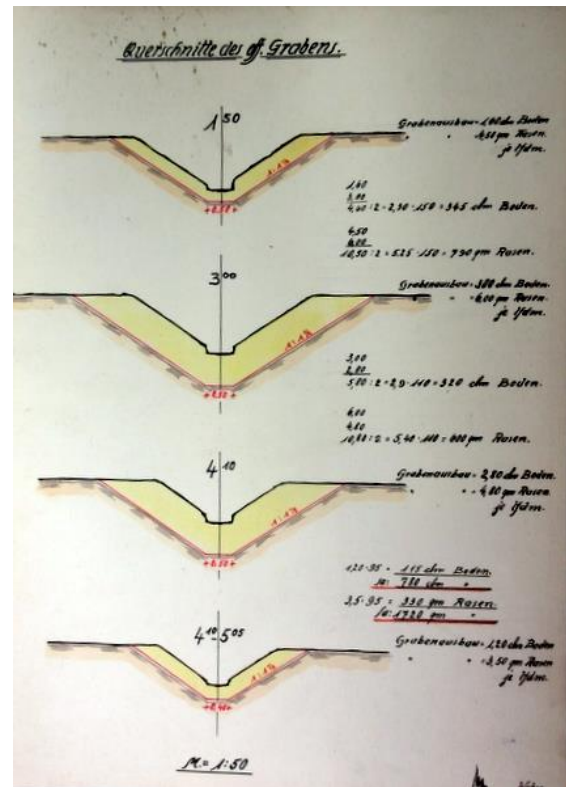
2.) Jeder Angrenzer zum Wassergraben hat seinen Teil dem Abfluss entsprechend und gründlich zu reinigen und auszuheben und von Zeit zu Zeit zu wiederholen.

3.) Wurde von uns die alte Entwässerungsanlage untersucht, die bei entsprechendem Abfluss tadellos funktioniert.

4.) Müsste jede Wasserstauung von der Wernbrücke herauf bis zur Pfarrwiese vermieden werden, um hierdurch eine neuerliche Verschlammung um die unseres Erachtens noch gut funktionierende bestehende Entwässerungsanlage hintanzuhalten.

Wir bitten, den verehrten Stadtrat in dieser Richtung hin Versuche anzustellen, bzw. eine solche Entwässerung durchzuführen, wodurch den Angrenzern große Kosten erspart bleiben. Wir stehen dem Stadtrat bei der Ausführung der vorgeschlagenen Entwässerung jederzeit zur Verfügung.

Heil Hitler!“



Plan für den Entwässerungsgraben



Blick auf die Point

Wie man sieht, kamen die beiden Brauereibesitzer Bender und Schmitt aus welchen Gründen auch immer den ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend den seinerzeitigen Verträgen nicht nach. Wahrscheinlich war Karl Herold als früherer Vorstand der Genossenschaft besonders empört, weil seine viele Arbeit vor dem Ersten Weltkrieg nur wenig Ertrag brachte. Zwischenzeitlich gab es in vielen Bereichen Eigentümerwechsel; so hatten sich die Dürrhöfer Bauern ganz von der Schindgassenwiese zurückgezogen (siehe Anlage II). Auch ein neuer Eigentümer, Georg Feser aus Modlos, der hier einige Grundstücke geerbt hatte und die nun einbezogen werden sollten, dürfte an einer Entwässerungsmaßnahme wenig Interesse gehabt haben.

Da das Kulturbauamt eine sehr hohe Zahl an Interessenten für Baumaßnahmen des Arbeitsdienstes hatte, ließ es die Maßnahme einschlafen, nachdem nicht alle Beteiligten sich daran interessiert zeigten.



Bendersee und Wern
(Stadtarchiv Arnstein)

Weitere Aktivitäten

Erst im Dezember 1946 griff Landrat Georg Schröder, der in diesem Jahr für eine Amtsperiode gewählt wurde, das Thema wieder auf. Wahrscheinlich wurde er von einem engagierten Arnsteiner Grundstücksbesitzer dieser Flur angesprochen. Er wusste zwar, dass die alte Entwässerungsgenossenschaft schon seit 1913 nicht mehr aktiv war, hoffte dennoch darauf, diese wieder mit Leben erfüllen zu können. Er protokollierte:

„Es soll nunmehr die Genossenschaft – der Wasserverband – zu einer Genossenschaftsversammlung zusammengerufen werden, damit eine neue Vorstandschaft gewählt und die erforderlichen Maßnahmen besprochen werden. Bevor ein näherer Termin bestimmt wird, wolle dem Amt zur Information folgendes berichtet werden:



Flurkarte von 1961

- 1.a) Wer gehört zur Vorstandschaft?
- b) Wäre die bisherige Vorstandschaft bereit, die Geschäfte nach einer Neuwahl wieder zu übernehmen?
- c) Sind diese Personen politisch belastet und wie?
- d) Wer kann als eventueller Nachfolger vorgeschlagen werden?
- e) Wann war die letzte Genossenschaftsversammlung?

- 2.a) Bei wem liegen die Unterlagen wie Pläne etc.?
- b) Welche Unterlagen sind vorhanden?
- c) Sind diese Unterlagen auf dem neuesten Stand? (Wenn nicht, sollen diese baldmöglichst ergänzt werden)
- d) Welches Vermögen besitzt die Genossenschaft?

- 3.a) In welchem Zustand befindet sich die Anlage?
- b) Welche Klagen sind eingegangen?
- c) Wann wurden die letzten Arbeiten an der Anlage vorgenommen und welche Arbeiten waren dies?
- d) Welche Arbeiten sind erforderlich? Wann sollen diese getan werden?

Bericht wird bis zum 1.1.1947 erwartet, eventuell mit Vorschlägen.“

Zu diesem Zeitpunkt war es noch enorm wichtig, dass Funktionsträger im Dritten Reich nicht der NSDAP angehörten. Sonst hätte die Amerikanische Militärregierung die Übernahme eines Postens nicht genehmigt.

Dieses Protokoll ging am 12. Dezember 1946 als Brief an den Stadtrat in Arnstein. Umgehend antwortete im Auftrag von Bürgermeister Ludwig Zang der Stadtrat Hugo Genser zu dem Thema ‚Entwässerungsgenossenschaft Schindgassenwiese‘:

„Nur die zwei ältesten Männer von hier konnten mir auf meine Umfrage bei zahlreichen Bauern noch einiges aussagen: Die Genossenschaft wurde etwa 1870/72 gegründet; sie wird als erloschen betrachtet und übt keinerlei Tätigkeit seit vielen Jahren mehr aus; eine Vorstandschaft besteht nicht mehr. Neugründung wird als zwecklos erachtet; das Einzugsgebiet ist überhaupt nicht in seiner Ausdehnung entwässert, sondern nur einzelne Grundbesitzer haben entwässert und dies nur in primitivster Weise durch Anlegen von Gräben, die mit groben Steinen angefüllt und wieder zugeworfen wurden. Entsprechend dieser Arbeit ist auch der Erfolg: Das ganze Gebiet ist sumpfig; die meisten Parzellen zeigen dies durch Verseuchung mit Schilfrohr an; das erzielte Futter ist sauer und minderwertig; seit einem Zeitraum von über 50 Jahren ist nicht das Geringste geschehen; die wenigen Entwässerungsgräben sind verfallen und wertlos. Die Pläne und Schriftstücke befanden sich in den Händen des Privatiers Josef Pfaff, der dieselben dem Bürgermeister auf Verlangen gab, beim Rathausbrand wurden sie vernichtet. Vermögen soll keines vorhanden sein.

Der Brauereibesitzer Bender speist seine Eisweiher mit dem fließenden Wasser und müsse als Gegenleistung das die Wiese durchziehende ‚Bächlein alljährlich reinigen; das soll schon lange nicht mehr geschehen sein. Außerdem entnimmt er dem Wasserlauf das Kühlwasser für die Brauerei, das nach Angaben wesentlich kälter als das eigene Wasser seiner Brunnen sein soll. Ob hierfür eine Anerkennungsgebühr zwecks Ausschluss eines bleibenden Rechts jährlich gezahlt wird, konnte nicht festgestellt werden.

Es ist bedauerlich, dass der schöne Wiesengrund nicht melioriert ist.“



Blick aus der Luft (Foto Thomas Liepert)

Das Wasserwirtschaftsamt Würzburg, eine typische Behörde, sicher noch im Gedankengut der dreißiger Jahre, wollte das faktische Ende der Entwässerungsgenossenschaft nicht so einfach akzeptieren: Es schrieb Anfang Februar 1947 an das Landratsamt in Karlstadt, dass die Genossenschaft noch formell bestehen würde, denn gemäß § 20 der Satzung hätte es zur Auflösung neben eines Beschlusses der Genossenschaft mit drei Vierteln Mehrheit auch die Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedurft. Beides läge nicht vor (wie kann man nur!!). Auch eine Liquidation sei nicht durchgeführt worden... Als ob das Wasserwirtschaftsamt

oder dessen Vorgänger, das Kulturbauamt, im Kriege nichts Besseres zu tun gehabt hätte, als sich um eine solche kleine Genossenschaft zu kümmern... Weiter meinte das Amt, dass von einem ‚Untergang‘ nicht gesprochen werden könne; ihr heutiger unbefriedigender Zustand sei nicht auf die Auswirkung von Elementarereignissen, sondern auf die Nachlässigkeit bei der Unterhaltung zurückzuführen.



Wernhochwasser in den siebziger Jahren (Foto Werner Fenn)

Das Wasserwirtschaftsamt empfahl dem Landrat, die Genossenschaft in einen Wasser- und Bodenverband im Sinne der 1. Wasserverbandsordnung zunächst auszusetzen und die Angelegenheit beruhen zu lassen. Einen vernünftigen Schlusssatz brachte das



Bendersee im Jahr 2007

Wasserwirtschaftsamt dennoch zusammen: „Bei einer etwaigen Weiterverfolgung ergäben sich insofern auch Schwierigkeiten als mangels jeglicher Unterlagen es heute wohl gar nicht möglich wäre, den Umfang der Anlage mit aller Sicherheit wieder zu rekonstruieren. Im Übrigen sind auch die unsicheren wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart nicht geeignet, einer Wiederbelebung der Genossenschaft als erfolgversprechend anzusehen.“

Landrat Georg Schröder sah dies auch sehr realistisch: Wenn niemand der Beteiligten die Sache in Angriff nehmen würde - die Ämter machen es bestimmt nicht.

Erst 1967 war die Schindgasse wieder ein Thema: Angrenzer baten den Stadtrat, den Wassergraben reinigen zu lassen. Doch das Vorhaben scheiterte an der Kostenfrage.⁹ Einen weiteren Anlauf nahm die Stadtverwaltung im Frühjahr 1974. Von der Landschaftsgärtnerei Müller aus Büchold hatte man sich einen Kostenvoranschlag für die Neugestaltung dieses Platzes erbeten. Er gefiel zwar sehr gut, doch die geplanten Kosten in Höhe von 95.000 DM waren dem Stadtrat zu hoch. Dafür wurde der Bendersee ausgebaggert und die Bender-Brauerei stellte Bänke am Rund des Sees zur Verfügung.¹⁰ Geplant hatte die Firma Müller hier eine Minigolfanlage, ein Schach- bzw. Hüpfspiel, einen Trimm-Dich-Pfad und anderes mehr.¹¹ In den Frostwintern später wurde der Bendersee häufig als Schlittschuhparadies apostrophiert. Eine besondere Beachtung fand der Bendersee im Jahr 2005, als der komplett verschlammte und der mit Mulch zugesetzte Teich großflächig ausgebaggert wurde. Bis auf eine Tief von einem Meter 25 Zentimeter wurden fünfhundert Kubikmeter Schlamm und Schlick herausgeholt.¹² Somit ist der Bendersee weiterhin ein Augapfel nahe der Wern.



Bayern-Atlas von 2022

Anhang I:

Liste der Grundstücke und deren Eigentümer bei der Sanierung 1912:

Plan-Nummern	beteiligte Fläche in ha	Eigentümer	wohnhaft
3984-88, 4000-04	0,865	Georg Bender	Schweinfurter Str. 10
3989	0,044	Michael Sauer	Grabenstr. 1
3990	0,057	Johann Schmitt	Pointweg 8
3994	0,1	Margarete Sauer	Marktstr. 4
3995-96	0,1	Michael Keller	Ölmühlweg 4
3997, 4015-15 ¼	0,379	Karl Herold	Würzburger Str. 10
3998-99	0,173	Sebastian Schmitt	Neugasse 1
4005, 08, 12	0,115	Joseph Pfaff	Marktstr. 20
4006	0,034	Margarete Rettelbach	Karlstadter Str. 31
4007	0,017	Angelina Knüttel	Schulhof 3
4009	0,037	Georg Jöst	Würzburger Str. 4
4010	0,047	Georg Müller	Dürrhof
4010 ½	0,045	Franz Lamprecht	Dürrhof
4011	0,05	Johann Dorn	Dürrhof
4013-14	0,160	Franz Wiesner	Ölmühlweg 3
4016	0,353	Pfarreistiftung	
4038 & 4060-61	1,165	Stadt Arnstein	
Gesamtfläche	3,741		

Insgesamt war die Fläche wesentlich größer; erfasst sind hier nur die Anteile, die zu dieser Entwässerungsgenossenschaft gehörten. Überraschend ist, dass gleich drei Bauern vom Dürrhof so weit entfernt Äcker und Wiesen an der Wern hatten. Auch Angelina Knüttel (*31.7.1880) hatte hier einen Acker. Wenn man das Haus im Schulhof so vor Augen hat, kann man sich kaum vorstellen, dass hier – selbst eine ganz kleine - Landwirtschaft Platz hatte.



*Blick von oben
aus dem Jahr
2020 (Foto
Thomas
Liepert)*

Anhang II:

Liste der Grundstücke und deren Eigentümer bei der Sanierung 1934:

Plan-Nummern	beteiligte Fläche in ha	Eigentümer	wohnhaft
3976-80		Roth & Böhm	Würzburger Str. 1
3982a-90, 4000-04	0,806	Max Bender	Schweinfurter Str. 10
3994	0,1	Michael Hammer	Schweinfurter Str. 5
3995-96	0,1	Josef Keller	Ölmühlweg 4
3997	0,379	Josef Herold	Höflein 16
3998-99	0,051	Josef Püttner	Goldgasse 22
4005, 08, 12, 17	0,115	Joseph Pfaff	Marktstr. 20
4006	0,034	Sebastian Laudensack	Karlstadter Str. 20
4007	0,017	Josef Hegel	Marktstr. 57
4009	0,079	Georg Jöst	Würzburger Str. 4
4010, 4010 ½, 4011	0,162	Ferdinand Rettelbach	Pointweg 1
4013-14	0,213	Katharina Wiesner	Ölmühlweg 3
4015-15 ¼	0,340	Karl Herold	Würzburger Str. 10
4016	0,353	Pfarreistiftung	
4018-23	1,096	Georg Feser	Modlos bei Oberleichtersbach
4024	0,036	August Reitzenstein	Marktstr.
4038 & 4061	0,213	Stadt Arnstein	
Gesamtfläche	4,094		

Die Fläche hätte sich vergrößert, da nun auch das Gut Roth & Böhm seine Wiesen eingebracht hätte, die jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht konkret vermessen waren.

 Das Betreten der beiden Eisweiher ist verboten.

Eltern wollen ihre Kinder darauf aufmerksam machen.

**Georg Bender,
Johann Schmitt.**

Anzeige in der Werntal-Zeitung vom 13. Dezember 1919

Anhang III:

Satzung der Genossenschaft zur Entwässerung der Schindgassenwiesen, Steuer-Gemeinde Arnstein, Bezirksamt Karlstadt

Die an der Entwässerung der Schindgassenwiesen beteiligten Grundbesitzer haben eine Genossenschaft gebildet auf Grund der Artikel 110 Ziffer 1 und Art. 136 des Wassergesetzes vom 23. März 1907. Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen werden in nachstehender, durch Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Inneren genehmigten Satzung, geregelt.

§ 1 Name und Sitz der Genossenschaft

Die Genossenschaft führt den Namen ‚Genossenschaft zur Entwässerung der Schindgassenwiesen‘ in der Steuergemeinde Arnstein, Bezirk Karlstadt und hat ihren Sitz in Arnstein.

§ 2 Zweck der Genossenschaft

I. Zweck der Genossenschaft ist die Entwässerung der im Projekt des Kreiswiesenbaumeisters Kamm vom Jahr 1881 näher bezeichneten Grundkomplexes an der Schindgasse, vorbehaltlich des Hinzutritts weiterer Grundstücke gem. Art. 137 des Wassergesetzes.

II. Zur Erfüllung dieses Zweckes werden von der Genossenschaft folgende Anlagen erzeugt und ordnungsgemäß unterhalten:

Die Entwässerung der Schindgassenwiesen in der Steuergemeinde Arnstein.

III. Die Ausführung erfolgt nach dem vom Kreiswiesenbaumeister Kamm in Würzburg im Mai 1881 hergestellten Projekt unter Leitung und Aufsicht des zuständigen Kulturingenieurs.

IV. Dem kgl. Kulturbauamt Würzburg obliegt die Überwachung und Aufsicht über die genossenschaftlichen Anlagen und Einrichtungen.

§ 3 Bestimmungen über die Unterhaltung, Ergänzung und Erweiterung des genossenschaftlichen Unternehmens und die Kostendeckung

I. Ausführung der Arbeiten

Die Art und Weise der Ausführung der Arbeiten wird der Beschlussfassung des Vorstandes im Benehmen mit dem zuständigen kgl. Kulturbauamt überlassen, wobei die in der Mitgliederversammlung diesbezüglich gefassten Beschlüsse zu berücksichtigen sind.

II. Kostenverteilung

Die Verteilung der Kosten erfolgt nach Maßgabe des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke und nach dem Grad des Nutzens, den sie aus dem Unternehmen ziehen unter Einteilung in Beitragsklassen, deren Zahl und Abstufungen vom Vorstand im Benehmen mit dem bauleitenden Kulturbeamten festgestellt werden.

III. Besondere Bestimmungen

a) Zwecks Einzelbewässerung von Grundstücken können deren Eigentümer von den Unterliegern – und zwar in der Regel ohne Gegenleistung – fordern, dass dieselben durch Öffnung von Seitengräben (tunlichst längs der Grundstücksgrenzen) die erforderliche Vorflut gewähren.

b) Anlagen, die hienach zur Entwässerung einzelner Grundstücke notwendig sind, können auf Antrag eines Beteiligten vom Genossenschaftsvorstand im Einvernehmen mit dem amtlichen Kulturingenieur als Genossenschaftsanlagen erklärt werden. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung solcher Anlagen sind jedoch nur von den hieran Beteiligten nach Maßgabe der Fläche der betreffenden Grundstücke und des Nutzens, der ihnen aus der betreffenden Anlage erwächst, zu tragen.

c) Die Genossen haben etwaiges Gesträuch usw. sowie den Erdaushub innerhalb einer von der Vorstandschaft im Benehmen mit dem bauleitenden Amt zu bestimmenden Frist zu beseitigen, widrigenfalls der Vorstand diese Arbeiten auf Kosten der Säumigen vornehmen kann.

d) Die Genossen haben die zum Zweck der Ausführung und Unterhaltung erforderliche, vorübergehende Benützung ihrer Grundstücke zur Zufuhr, Ablagerung und Bereitung von Materialien und zur vorläufigen Ablagerung des Aushubs ohne Entschädigung zu dulden.

e) Die Genossenschaft ist jedoch verpflichtet, nach Fertigstellung der vorbezeichneten Arbeiten für die Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb der von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist zu sorgen.

f) Aus etwaigen Erübrigungen, insbesondere aus Staats- und Kreisfondszuschüssen, sowie nötigenfalls aus Beiträgen der Genossen, ist ein Unterhaltungsfonds zu bilden, dessen Höhe vom Vorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen kgl. Kulturbauamt festzusetzen ist.

g) Der Unterhaltungsfonds ist verzinslich anzulegen und untersteht der Aufsicht der Verwaltungsbehörde.

§ 4 Rechte und Pflichten der Genossenschaft

I. Die Genossenschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten, sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen oder verklagt werden.

II. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet den Gläubigern ausschließlich das Genossenschaftsvermögen; die Genossen sind nur zu den satzungsmäßigen Beiträgen verpflichtet.

III. Ist eine Willenserklärung der Genossenschaft gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

§ 5 Mitgliedschaft

I. Mitglieder der Genossenschaft (Genossen) sind die jeweiligen Eigentümer der in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücke und Anlagen; die Mitgliedschaft geht von selbst auf den Besitznachfolger über. Von den in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücken und Anlagen sowie deren Eigentümer ist ein Verzeichnis (Genossenschaftskataster) herzustellen und richtig zu erhalten.

II. Anträge auf nachträgliche Aufnahme in die Genossenschaft und Ausscheidung eines Grundstücks aus der Genossenschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

§ 6 Rechte und Pflichten der Genossen

I. Jeder Genosse ist berechtigt:

- a) Die genossenschaftlichen Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung zu benützen.
- b) In der Genossenschaftsversammlung in eigener Person oder durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen besonderen Bevollmächtigten zu stimmen.

II. Jeder volljährige, im Genuss der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Genosse ist zu der Stelle eines Vorstandsmitgliedes wählbar.

III. Jeder Genosse ist verpflichtet:

- a) die über die Benützung und Unterhaltung der gemeinsamen Anlagen erlassenen Bestimmungen zu beobachten, insbesondere die eigenmächtige Vornahme irgendwelcher Änderungen an den gemeinsamen Anlagen zu unterlassen.
- b) Die Leistungen, welche ihn nach Maßgabe der Satzung und der in ihrem Vollzug ergangenen Beschlüsse der zuständigen Organe treffen, zu erfüllen und insbesondere die ordnungsgemäß eingeforderten Beiträge zu bezahlen.
- c) Jede Änderung in den Eigentumsverhältnissen der zum Genossenschaftsverband gehörigen Grundstücke alsbald dem Genossenschaftsvorstand anzuzeigen und ihm auf Verlangen die erforderlichen Nachweise hierüber vorzulegen.

IV. Die Beitragspflicht zu den Ausgaben der Genossenschaft ist öffentliche Last der bei dem genossenschaftlichen Unternehmen beteiligten Grundstücke und Anlagen.

§ 7 Organe der Genossenschaft

Die Angelegenheiten der Genossenschaft werden durch die Genossenschaftsversammlung sowie durch den Vorstand verwaltet.

§ 8 Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung

Der Versammlung sämtlicher Mitglieder der Genossenschaft ist vorbehalten:

1. Die Wahl des Genossenschaftsvorstandes.
2. Die Beschlussfassung über die Deckung der Genossenschaftslasten und über den allgemeinen Maßstab, nach dem die Verteilung der Lasten der Genossenschaft auf die Genossen zu berechnen ist.

3. Die Beschlussfassung über eine Änderung oder Erweiterung der gemeinsamen Umlagen, wenn der Aufwand den Betrag von 50 M übersteigt.
4. Die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung – vorbehaltlich der Genehmigung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Inneren.
5. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft – vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde – und gleichzeitig über die etwaige Bestellung besonderer Liquidatoren.
6. Die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche der Versammlung von dem Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§ 9 Einberufung und Leitung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung der Genossenschaftsversammlung

- I. Die Einberufung der Genossenschaftsversammlung erfolgt auf Grund Vorstandsbeschlusses durch den Vorsitzenden des Vorstandes.
- II. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens der vierte Teil der Genossen die Einberufung unter Angabe des Zwecks verlangt oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung anordnet.
- III. Die Einberufung hat zu geschehen mittels Anschlag an der Gemeindetafel in Arnstein sowie mittels besonderer, mindestens 8 Tage vorher erfolgter Ladung der nicht in dieser Gemeinde wohnenden Genossen unter Bekanntgabe der vorliegenden Beratungsgegenstände.
- IV. Jede ordnungsgemäß berufene Genossenschaftsversammlung ist – vorbehaltlich der für die Auflösung geltenden Bestimmungen – beschlussfähig.
- V. Jede Genossenschaftsversammlung wird daher – vom Fall der Auflösung abgesehen – mit dem ausdrücklichen Anfügen berufen, dass die Beschlussfassung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen nach Maßgabe der abgegebenen Stimmen erfolgen wird.
- VI. Die Aufsichtsbehörde ist von der Einberufung einer Genossenschaftsversammlung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- VII. Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied; in den Fällen, in denen die Berufung der Genossenschaftsversammlung durch die Aufsichtsbehörde erfolgt ist, kann der Vertreter der Aufsichtsbehörde den Vorsitz führen.
- VIII. Die Abstimmung erfolgt in der Regel mündlich, auf Verlangen der Hälfte der Anwesenden durch Namensaufruf oder schriftlich. Das Ergebnis der Abstimmung ist in einer Abstimmungsliste oder im Protokoll niederzulegen.
- IX. Für das Stimmrecht der Genossen sind folgende Bestimmungen maßgebend:
 - a) Im Falle des § 8 Ziff. 2 (Kostendeckung) ist abzustimmen nach der Flächengröße des beteiligten Grundbesitzes, und zwar gewähren je 10 Ar eine Stimme, jedoch darf kein Genosse mehr als zwei Fünftel der gesamten Stimmen führen.

- b) Im Falle des § 8 Ziff. 5 (Auflösung) ist nach den Bestimmungen des Art. 5 der Satzung abzustimmen.
- c) In allen übrigen Fällen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden, wobei jeder Genosse nur eine Stimme führt.
- d) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, sofern dieser ein Genosse ist; trifft letzteres nicht zu, so gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen.
- X) Die Genossen sind berechtigt, in der Genossenschaftsversammlung auf Grund schriftlicher Vollmacht sich durch einen anderen, zur Ausübung des Stimmrechts befugten Genossen, vertreten zu lassen.

§ 10 Die schriftliche Niederlegung der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und ihre Veröffentlichung.

- I. Die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden der Versammlung, sowie zwei weiteren Genossenschaftsmitgliedern zu unterzeichnen.
- II. Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden innerhalb zwei Wochen nach der Versammlung durch Auflegen in der Gemeindekanzlei zu Arnstein bekanntgemacht.
- III. Die Auflegung hat mindestens eine Woche zu dauern.

§ 11 Wahl eines Genossenschaftsvorstandes

- I. Der aus 5 Mitgliedern bestehende Vorstand wird nebst einer gleichen Anzahl von Ersatzmännern von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Reihenfolge, in der die Ersatzmänner einzutreten haben, ist bei der Wahl zu bestimmen.
- II. Eine Nachwahl hat innerhalb einer Wahlperiode stattzufinden, wenn der Vorstand nach Eintritt oder Wegfall der Ersatzmänner nicht mehr vollzählig besetzt ist.
- III. Vorstandsmitglieder können auch Personen sein, die nicht Genossen sind.
- IV. Die Wahl kann durch Zuruf geschehen; beantragt jedoch ein Genosse Wahl durch Stimmzettel, so ist dem Antrag stattzugeben.
- V. Die Wahl erfolgt sodann in zwei Wahlgängen durch Stimmzettel in der Weise, dass im ersten Wahlgang jeder Genosse so viele Namen auf den Stimmzettel schreibt, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind; im zweiten Wahlgang so viele Namen, als Ersatzmänner zu wählen sind.
- VI. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

VII. Jeder Genosse ist verpflichtet, die Stelle eines Vorstandsmitgliedes oder Ersatzmannes anzunehmen und bis zum Ablauf der Wahlzeit zu versehen, sofern nicht Alter, Krankheit oder sonstige für genügend befundene Gründe zur Ablehnung der Wahl oder zum Rücktritt vom Amt berechtigen. Über die Berechtigung entscheidet die Aufsichtsbehörde.

VIII. Der Vorstand hat seine Bestellung und jede Änderung in seiner Zusammensetzung der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

IX. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt, doch haben dieselben Anspruch auf Ersatz von Barauslagen.

X. Der Vorstand hat nach Ablauf der Wahlperiode sein Amt auf die gleiche Zeitdauer fortzuführen, sofern nicht vom Vorstand selbst oder aus der Reihe der Genossen Antrag auf Vornahme einer Neuwahl gestellt wird.

§ 12 Obliegenheiten des Vorstandes

Dem Vorstand kommt vorbehaltlich der Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung die Besorgung aller auf die Ausführung des genossenschaftlichen Unternehmens und die Herstellung, Unterhaltung und gemeinsame Benützung der genossenschaftlichen Anlagen und Einrichtungen bezüglichen Geschäfte zu und zwar in technischen Fragen stets im Benehmen mit dem einschlägigen kgl. Kulturbauamt. Im Einzelnen obliegt dem Vorstand:

I. Die Prüfung und Richtigstellung des Genossenschaftskatasters.

II. Die stete Aufsicht über die Instandhaltung und ordnungsgemäße Benützung der gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen.

III. wurde gestrichen

IV. Die Festsetzung der Beitragsleistungen der Genossen (Barleistungen und Naturalleistungen) nach Maßgabe des von der Genossenschaftsversammlung beschlossenen allgemeinen Maßstabs im Benehmen mit dem bauleitenden Amt, sowie die Bestimmung des Zeitpunkts für die Erfüllung der Beitragspflicht.

V. Die Beschlussfassung bei Änderungen und Erweiterungen der gemeinsamen Anlagen im Benehmen mit dem Kulturbauamt und vorbehaltlich der Bestimmung des § 8 Ziff.5.

VI. Die Erlassung der für die Durchführung des genossenschaftlichen Unternehmens und die Art der Benützung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen erforderlichen Anordnungen, z. B. Wiesenordnung, Dienstvorschrift für den Wassermeister im Benehmen mit dem zuständigen Kulturbauamt.

VII. Die Beschlussfassung über die nachträgliche Aufnahme und das Ausscheiden eines Grundstücks, sowie die Erwerbung eines solchen nach Art. 158 Abs. 2 des Wassergesetzes, ferner die Beschlussfassung über die Höhe der Einzahlung der nachträglich eintretenden Genossen und der Entschädigung der austretenden.

VIII. Die Aufsicht und Verwaltung des Vermögens der Genossenschaft sowie schließlich der Aufnahme von Darlehen (evtl. nach Maßgabe vorliegender Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung), sowie die sorgfältige Überwachung des Rechnungswesens und der Geschäftsführung des Kassensführers, sowie die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung.

IX. Die Antragstellung an die zur Beitreibung rückständiger Leistungen zur Genossenschaftskasse verpflichtete Gemeinde.

X. Der Zwangsvollzug und die Erlassung von Ordnungsstrafen nach Art. 121 des WG.

XI. Die Durchführung der Liquidation, sofern sie nicht durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung anderen Personen übertragen worden ist.

§ 13 Geschäftsverteilung und Beschlussfassung des Vorstands

I. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassensführer.

II. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

III. Die Beschlüsse des Vorstands sind vom Schriftführer in ein Protokollbuch einzutragen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

IV. Der Vorsitzende ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 10 Tagen eine Sitzung zu berufen, wenn solches von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

§ 14 Obliegen des Vorsitzenden und des Schriftführers

I. Dem Vorsitzenden des Vorstandes obliegt die Leitung der genossenschaftlichen Geschäfte, die unmittelbare Aufsicht über die genossenschaftlichen Arbeiten, Einrichtungen und Anlagen, sowie über deren Benützung, die Anregung, der zur Erreichung des genossenschaftlichen Zwecks erforderlichen Maßnahmen, der Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlung, insbesondere der Abschluss der vom Vorstand oder der Genossenschaftsversammlung genehmigten Verträge auf Grund der ihm beschlussmäßig erteilten besonderen Vollmacht; ferner obliegt ihm der unmittelbare Verkehr mit den Behörden und dritten Personen sowie die Einberufung und Leitung der Genossenschaftsversammlungen und Vorstandssitzungen.

II. Der Schriftführer hat in den Versammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll zu führen, sowie unter der Leitung des Vorsitzenden den Genossenschaftskataster richtig zu erhalten, für die Aufbewahrung von Abschriften der Pläne und Beschreibungen des Unternehmens Sorge zu tragen und die anfallenden Schreibgeschäfte zu besorgen.

§ 15 Rechnungswesen der Genossenschaft

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 16

- I. Der Kassenführer hat alle Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft zu bewirken.
- II. Für alle Zahlungen bedarf es einer schriftlichen Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- III. Alle Einnahmen und Ausgaben hat der Kassenführer in ein Kassenbuch einzutragen.

§ 17

- I. Alljährlich bis 1. Februar hat der Kassenführer die Rechnung, wenn solche zu stellen ist, abzuschließen und dem Vorstand nebst den erforderlichen Belegen über Einnahmen und Ausgaben zur Prüfung vorzulegen.
- II. Nach 14tägiger, an der Gemeindetafel angekündigter Auflage erfolgt die Hinterlegung der vom Vorstand überprüften Rechnung in der Registratur der Genossenschaft.

§ 18 Schiedsgericht

Streitigkeiten, welche zwischen der Genossenschaft und Genossen oder zwischen Genossen untereinander über die aus dem genossenschaftlichen Verhältnis sich ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, werden, wenn sich die Streitteile bei der vorerst zu erholenden Entscheidung des Vorstandes nicht beruhigen, durch ein Schiedsgericht entschieden. Insbesondere obliegen der Entscheidung des Schiedsgerichts:

1. Streitigkeiten über die Kostenverteilungsfrage (z.B. die Klassenzugehörigkeit, den Wasserverbrauch):
2. Streitigkeiten über die Art der Benützung der genossenschaftlichen Anlagen und Einrichtungen.
3. Streitigkeiten, die sich anlässlich der von den Genossen übernommenen oder ihnen obliegenden Naturaldienste und Naturallieferungen ergeben.
4. Fahrtstreitigkeiten, soweit sie in der Anlage ihre Ursache haben.

§ 19

I. Das Schiedsgericht setzt sich aus je einer, von jedem der Streitteile benannten sachverständigen, an dem genossenschaftlichen Unternehmen nicht beteiligten Person, sowie einem Vorsitzenden zusammen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt.

II. Auf das Verfahren bei dem Schiedsgericht, sowie auf den Schiedsspruch finden die Bestimmungen der §§ 1025 bis 1048 der Reichszivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

III. Der Schiedsspruch entscheidet endgültig.

§ 20 Auflösung

Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von drei Vierteln der Genossen sowie die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Nichtabstimmende werden den Nichtzustimmenden gleich geachtet.

§ 21 Liquidation

I. Hat die Genossenschaftsversammlung die Auflösung der Genossenschaft rechtsgültig beschlossen und hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung zur Auflösung erteilt, so findet die Liquidation (Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse) statt.

II. Sie erfolgt durch den Vorstand oder durch etwaige von der Genossenschaftsversammlung aufzustellende besondere Liquidatoren. Für die Aufstellung besonderer Liquidatoren finden die Bestimmungen des § 11 über die Wahl des Genossenschaftsvorstands entsprechende Anwendung.

III. Für die Durchführung der Liquidation finden die Bestimmungen der Art. 128 bis 131 des WG Anwendung.

IV. Mit der Beendigung des Liquidationsgeschäfts erlischt die Beitragspflicht zu den Ausgaben der Genossenschaft.

§ 22 Form der Bekanntmachung

Erweisen sich öffentliche Bekanntmachungen – abgesehen von den in den obigen Bestimmungen bereits erwähnten Fällen – als erforderlich, so erfolgen sie durch Anschlag an der Gemeindetafel in Arnstein.

§ 23

Aufsichtsbehörde ist das kgl. Bezirksamt Karlstadt.

Quellen:

StA Würzburg Landratsamt Karlstadt 5379

StA Arnstein Ar 12 - 440

Pfarrarchiv Arnstein: Familienbuch

Arnstein, 11. Dezember 2022

-
- ¹ Günther Liepert: Entwässerungsgenossenschaft Flürlein, Arnstein. in www.liepert-arnstein.de vom 20. Juli 2014
- ² Schindanger. in Wikipedia vom November 2022
- ³ Günther Liepert: Bräustüble Arnstein. in www.liepert-arnstein.de vom 20. Februar 2022
- ⁴ Günther Liepert: Gaststätte zur Gemütlichkeit in www.liepert-arnstein.de vom 1. Juli 2017
- ⁵ Wern wird weiter reguliert. in Werntal-Zeitung vom 31. Oktober 1975
- ⁶ Günther Liepert. Rathaus Arnstein. in Arnsteiner Heimatkunde-Jahrbuch 2021
- ⁷ Günther Liepert: Reichsarbeitsdienst Arnstein. in www.liepert-arnstein.de vom 29. Juli 2014
- ⁸ Günther Liepert: Arbeitsdienst Schwebenried. in Arnsteiner Heimatkunde-Jahrbuch 2023
- ⁹ Rohrschäden der Wasserleitung gefunden. in Werntal-Zeitung vom 25. Mai 1967
- ¹⁰ Bendersee-Gelände wird als Eisplatz und Grünanlage gestaltet. in Werntal-Zeitung vom 26. April 1974
- ¹¹ Keine Renovierung im Schwimmbad. in Werntal-Zeitung vom 5. April 1974
- ¹² Neues Leben im Bendersee. in Werntal-Zeitung vom 15. März 2005